

Regelungen zur Anwendung von Lastprofilen

§ 1 Lastprofilverfahren

- (1) Der Netzbetreiber legt fest, für welche Letztverbrauchergruppen das Lastprofil-Verfahren angewendet werden wird.
- (2) Der Netzbetreiber legt ebenfalls fest, für welche Letztverbrauchergruppen synthetisch und für welche analytisch bilanziert wird.
- (3) Die Kunden, bei denen das Lastprofil-Verfahren angewandt wird, sind in der Zuordnungsliste gekennzeichnet.
- (4) Zur Skalierung der normierten Lastprofile legt der Netzbetreiber für jeden Lastprofilkunden des Lieferanten eine Prognose über den Jahresverbrauch fest, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Die Prognose wird dem Lieferanten mitgeteilt. Dieser kann unplausiblen Prognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Lieferanten und dem Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen gemeinsam auch unterjährig angepasst werden.
- (6) Eine Prognosewertänderung wird stets ab der ersten Abrechnungsperiode des ersten Gültigkeitstages angewendet. Die Zuordnungsliste wird entsprechend aktualisiert.
- (7) Der Netzbetreiber berechnet nach dem von ihm vorgegebenen Lastprofil-Verfahren für jede Lieferung an einen Kunden ein Lastprofil. Dieses Lastprofil wird vom Netzbetreiber so ermittelt, dass die Wirkenergie, die sich aus dem Lastprofil über den Verlauf eines Jahres ergibt, ungefähr dem Prognosewert der jährlichen Energieentnahme durch den Kunden entspricht. Für das analytische Lastprofilverfahren sind die Berechnungsregeln in § 3 dieser Anlage wiedergegeben.
- (8) Unterbrechungen der Lieferung an einen Kunden aufgrund der in 11.1 des Rahmenvertrages genannten Gründe werden bei der Ermittlung der Lastprofile nicht berücksichtigt, sofern sie nicht außergewöhnlich lange (z.B. 48 h) andauern oder außergewöhnlich viele Kunden gleichzeitig betroffen sind. Die Entscheidung, ob Ausfälle berücksichtigt werden, trifft der Netzbetreiber.
- (9) Die Zuordnung des Zählpunktes zu einer Letztverbrauchergruppe/ Lastprofiltyp erfolgt durch den Netzbetreiber. Ändert er die Zuordnung, so teilt er dies dem Lieferanten mit einer Frist von 1 Monat zum ersten des Monats mit, in dem die Veränderung Gültigkeit erlangen soll. Eine Veränderung gilt stets ab der ersten Abrechnungsperiode des ersten Gültigkeitstages. Die Zuordnungsliste wird entsprechend aktualisiert. Auf Verlangen des Lieferanten begründet der Netzbetreiber die Veränderung der Zuordnung.
- (10) Der Netzbetreiber kann bei neuen Erkenntnissen über die Anwendung von Lastprofilen für Kunden in seinem Netz, verändertem Kundenverhalten oder entsprechend der Verfügbarkeit von Rechenprogrammen zur Abrechnung von Lastprofilen das Lastprofil-Verfahren zu Beginn eines Monats modifizieren. In diesen Fällen informiert der Netzbetreiber den Lieferanten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats über die Änderungen.
- (11) Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten für Prognosezwecke nach Vertragsabschluss
 - bei Verwendung des synthetischen Verfahrens die von ihm verwendeten Lastprofile vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung,
 - bei Verwendung des analytischen Verfahrens die dem analytischen Verfahren zugrunde liegenden synthetischen Profile.

§ 2 Verrechnung von Jahresmengendifferenzen bei Lastprofilkunden

- (1) Bei Kunden, deren Lieferung nach einem Lastprofilverfahren abgewickelt wird, ermittelt der Netzbetreiber die Jahresmengendifferenzen nach einer für ihn abrechnungsrelevanten Ermittlung des Zählerstandes.
- (2) Jahresmehr- und Jahresminderungen zwischen der bei Entnahmestellen von Lastprofilkunden gemessenen oder auf sonstige Weise ermittelten elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden elektrischen Arbeit gelten als vom Netzbetreiber geliefert oder abgenommen.
- (3) Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zu Grunde gelegt wurde (ungewollte Mehrmenge), so vergütet der Netzbetreiber dem Lieferanten diese Differenzmenge. Überschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zu Grunde gelegt wurde (ungewollte Mindermenge), stellt der Netzbetreiber die Differenzmenge dem Lieferanten in Rechnung. Die endgültige Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres zwischen Lieferanten und Netzbetreiber. Der Netzbetreiber berechnet für Jahresmehr- und Jahresminderungen auf Grundlage der monatlichen Marktpreise einen einheitlichen Preis.
- (4) Die Abrechnungsperiode beträgt i.d.R. ein Jahr, für die jeweils die Differenzmengen ermittelt werden. Diese Differenzmengen werden dann mit dem im Preisblatt für jede Abrechnungsperiode festgelegten Arbeitspreis verrechnet.

§ 3 Bestimmung der analytischen Profile

- (1) Der Netzbetreiber ermittelt nach Ende eines Liefermonats für den Liefermonat zunächst den Lastgang der Netzlast $P_{\text{Netzlast}}(t)$. Der Lastgang der Netzlast ergibt sich durch zeitgleiche Addition aller Einspeisungen in sein Netzgebiet. Für kleine Einspeisungen, die nicht mittels eines Lastgangzählers gemessen werden, kann der Netzbetreiber Annahmen des Einspeiseganges zugrunde legen.

$$P_{\text{Netzlast}}(t) = \sum_j P_{\text{Einspeisungen},j}(t)$$

- (2) Die Ganglinie des Absatzes an Kunden $P_{\text{Absatz}}(t)$ wird ermittelt, indem von der so ermittelten Netzlast $P_{\text{Netzlast}}(t)$ der Lastgang der Netzverluste $P_{\text{Verluste}}(t)$ abgezogen wird.

$$P_{\text{Absatz}}(t) = P_{\text{Netzlast}}(t) - P_{\text{Verluste}}(t)$$

- (3) Von der Absatzganglinie werden die Lastgänge $P_{\text{LG},i}(t)$ von Verbrauchsstellen abgezogen, für die Lastgänge direkt ermittelt werden. Damit ergibt sich die Ganglinie des Kleinkundenverbrauches zu:

$$P_{\text{Kleinkunden}}(t) = P_{\text{Absatz}}(t) - \sum_i P_{\text{LG},i}(t)$$

- (4) Für jede Kundengruppe wird eine Ganglinie des Verbrauches ermittelt. Diese ergibt sich, indem die Lastganglinie der Kleinkunden $P_{\text{Kleinkunden}}(t)$ auf die Kundengruppen aufgeteilt wird. Dies geschieht mit Hilfe einer Zeitreihe, die für jede Viertelstunde eines Tages den Anteil angibt, welche die Kundengruppe am gesamten Kleinkundenbedarf $P_{\text{Kleinkunden}}(t)$ hat. Diese Zeitreihen werden als z-Faktoren (Zerlegung) bezeichnet.

- (5) Die z-Faktoren werden auf Basis folgender synthetischer Lastprofile berechnet:
- | | | | |
|---|--|---|----------------|
| – | Haushaltskunden: | VDEW | H0 dynamisiert |
| – | Gewerbekunden: | VDEW | G0 |
| – | Landwirtschaft: | VDEW | L0 |
| – | Bandlast: | E-Werk Mittelbaden Netzbetriebsgesellschaft mbH | EB0 |
| – | Elektrospeicherheizung
getrennte Zählung | E-Werk Mittelbaden Netzbetriebsgesellschaft mbH | SHGet |
| – | Elektrospeicherheizung
gemeinsame Zählung | E-Werk Mittelbaden Netzbetriebsgesellschaft mbH | SHGem |
| – | Straßenbeleuchtung | E-Werk Mittelbaden Netzbetriebsgesellschaft mbH | STB |
| – | Öffentliche Telefonzellen | E-Werk Mittelbaden Netzbetriebsgesellschaft mbH | Teltel |

- (6) Die Ganglinie des Absatzes einer Kundengruppe ergibt sich durch Multiplikation der z-Faktoren der Kundengruppe mit der Kleinkundenlast:

$$P_{Kundengruppe,k}(t) = P_{Kleinkunden}(t) \cdot z_{Kundengruppe,k}(t)$$

- (7) Die Ganglinie des Kundenbedarfs $P_{Kunde}(t)$ wird ermittelt, indem die Ganglinie der Kundengruppe, zu welcher der Kunde zugeordnet ist, mit seinem Anteil am prognostizierten Jahresenergieverbrauch der Kundengruppe skaliert wird.

$$P_{Kunde}(t) = P_{Kundengruppe}(t) \cdot \frac{W_{Kunde,Pr og}}{W_{Kundengruppe,Pr og}}$$